



Oberösterreich blüht auf!

Familien-Kulturtag der OÖ LAK

Seite 5

PREGnant
„Zum Ende der Arbeit“

Seite 3

Zeckenschutz-
aktion

Seite 8

C95 Fahrer-
qualifizierung

Seite 12

Aktuelle
Kollektivverträge

Seite 14 – 19

INHALT

Kammerräte im Portrait	2
PREGnant „Zum Ende der Arbeit“	3
Das Basiskonto	4
BR-Haftungsfond	4
Familien-Kulturtag	5
Steuerausgleich 2017	6
Berücksichtigung von Spenden	7
Berufsschutz	7
Zeckenschutzaktion	8
Absicherung pflegender Angehöriger	9
„Quer durch's Länd“	10
Dienstnehmer-Ehrung 2017	11
C95 Fahrerqualifizierung	12
Betriebsratsdiplomverleihung	13
Aktuelle Kollektivverträge	14

KONTAKT

DIREKTION

0732 65 63 81-11

Abteilung RECHT

0732 65 63 81-22

Abteilung FÖRDERUNGEN

0732 65 63 81-24

Abteilung BILDUNG

0732 60 02 73-0

BEREICHSBETREUERIN

Mag.^a Sandra Schrank

0664 596 36 37

BEREICHSBETREUER

Gerhard Hoflehner

0664 326 04 14

www.landarbeiterkammer.at/ooe

IMPRESSUM

Medieninhaber und Herausgeber:

OÖ Landarbeiterkammer
4010 Linz | Scharitzerstrasse 9 | Postfach 178

Redaktion und Anzeigenverwaltung:
Sarah Schindler, BEd | sarah.schindler@lak-ooe.at

Druck: Trauner Druck GmbH & Co KG

Nachdruck: mit Quellenangabe gestattet

Fotos: siehe Urhebervermerk; Bilder ohne Vermerk stammen aus dem Bildarchiv der OÖ LAK

Die Inhalte dieses Mediums sollen in keiner Form diskriminieren. Daher versuchen wir, gendgerecht zu formulieren. Sollten wir zugunsten der Lesefreundlichkeit darauf verzichten, sind die personenbezogenen Bezeichnungen dennoch stets auf beide Geschlechter bezogen zu verstehen.

Nahaufnahme – Kammerräte im Portrait

Kammerrat Gerhard Reifauer

„Die Gesundheit erhalten ist das Wichtigste im Leben. Alles andere lässt sich immer irgendwie richten.“

Großvater sein ist der schönste Job der Welt ...

Gerhard Reifauer wurde 1966 in Linz geboren und verbrachte seine Kindheit und Schulzeit in Kirchschlag. Sein beruflicher Weg begann mit einer Lehre zum Bauspengler. Danach ging es für den Handwerker österreichweit auf Montage. 2001 kam Reifauer über eine Leasingfirma zur RWA wo er 2002 mit einer Anstellung als Arbeiter im Zentrallager Traun seine berufliche Heimat fand. Seit 2009 ist der 50-jährige einer von zwei Teamleitern mit einer Mannschaft von 16 Mitarbeitern für die Verdichtung und Verladung von Betriebsmitteln und Konsumgütern verantwortlich.



Der Autofan ist seit über 30 Jahren mit seiner Manuela verheiratet, hat zwei erwachsene Töchter und zwei Enkelkinder. Er strahlt über das ganze Gesicht, wenn er über Mia und Sven spricht. Kraft für seine körperlich anstrengende Arbeit schöpft er zuhause und in der Natur. Der Familienvater und Opa genießt die gemeinsamen Momente gerne beim Wandern im Mühlviertler Granitland oder im Sommer am Strand im sonnigen Süden. Aber eine besondere Leidenschaft gibt es dann doch noch: Er begeistert sich für alles was fährt und vier Räder hat. So etwas bleibt Familie und Freunden natürlich nicht verborgen und die ließen sich zum runden Geburtstag ein besonderes Präsent einfallen: Eine Reise ins Porsche-Hotel nahe Stuttgart. Der langgehegte Bubenraum – einmal eine Spritztour mit einem 911-er Porsche Cabrio zu machen – wird sich für ihn im Sommer erfüllen.

Menschlichkeit und Miteinander

Als stellvertretender Betriebsratsvorsitzender der Angestellten setzt sich der gelernte Bauspengler für die Belange der Kollegenschaft mit Weitblick und Engagement ein. Auch seine Aufgaben als Brandschutzbeauftragter-Stellvertreter nimmt er gewissenhaft wahr.

„Mensch bleiben und ein gedeihliches Miteinander sind mir ein besonderes Anliegen.“



Als Kammerrat verstärkt Gerhard Reifauer die Vollversammlung der OÖ Landarbeiterkammer. In seiner Funktion als Betriebsrat ist ihm Weiterbildung stets ein Anliegen und so absolvierte er als einer der ersten die acht BR-Module. Im Dezember 2015 wurde ihm das Betriebsratsdiplom verliehen. Er übernimmt gerne Verantwortung für sein Tun und es ist ihm wichtig, gemeinsam mit der LAK nach Lösungen zu suchen, weil „alles lässt sich immer irgendwie richten“.

Förderung

Fachbuchaktion der OÖ LAK

Die OÖ Landarbeiterkammer fördert den Ankauf von berufsbezogener Fachliteratur.

WER wird gefördert?

Umlagepflichtige Mitglieder der OÖ Landarbeiterkammer (Ausnahmen: Lehrlinge und karenzierte Mitglieder)

WAS wird gefördert?

Berufsbezogene Fachbücher bzw. Datenträger und eBooks (keine Zeitschriften, Kalender, Terminplaner, ...)

WIE wird gefördert?

■ Antragstellung mittels Formular an die OÖ LAK

■ Bestellung der Bücher ausschließlich über die OÖ LAK (selbst gekaufte Bücher können nicht gefördert werden, ausgenommen eBooks)

■ Abwicklung ausschließlich über die Buchhandlung THALIA in Linz (ausgenommen eBooks)

■ Für die Förderung von berufsbezogenen eBooks ist dem Antrag die Rechnung über den Ankauf (Download) beizulegen. Bei Vorliegen aller Voraussetzungen werden dem Antragsteller 50 % des Kaufpreises, bis max. 50,00 € pro eBook refundiert.

■ Förderung pro Buch/Datenträger: 50 % des Kaufpreises bis max. 50,00 €

■ maximal 5 Bücher (Datenträger/eBooks) pro Jahr

Beratung, Auskunft und Hilfe in Förderungsfragen erhalten Sie bei unseren Bereichsbetreuern oder direkt in der Abteilung Förderungen bei Frau Rosemarie Jachs unter 0732 656 381-24.



Das Antragsformular finden Sie auch auf unserer Website: www.landarbeiterkammer.at/ooe

PREGnant

„Zum Ende der Arbeit“

Liebe Kolleginnen,
liebe Kollegen!

Die digitale Revolution gewinnt zunehmend an Tempo. Nach den veröffentlichten Prognosen werden in den nächsten Jahren weltweit ein Drittel aller Arbeitsplätze und in Österreich rund 15 Prozent der zur Verfügung stehenden Jobs bereits von Maschinen erledigt werden und nicht mehr durch Menschenhand. Die Zuverlässigkeit, Ablaufsicherheit und Verfügbarkeit von Robotern übersteigt schon heute jene der Menschen. Es wird mit Hochdruck daran gearbeitet, diese Maschinen weiter zu verbessern und so zu entwickeln, dass sie mit der Intelligenz des Homo Sapiens mithalten können.

Maschinen unterliegen keinen Bestimmungen über die Arbeitszeit, sie haben keinen Urlaub und verursachen keine Lohnnebenkosten.

Die Industrie sieht in dieser Entwicklung die Chance, die Produktionskosten zu vermindern und die Gewinne zu maximieren. Dabei kommen die Betriebe unter einen Preisdruck, welche ohne Rücksichtslosigkeit und Maschinenoptimierung nicht mehr bestehen können.

Die Land- und Forstwirtschaft ist davon nicht ausgenommen. Vielmehr hat sie bisher schon jahrzehntelang eine Vorreiterrolle eingenommen. Es gibt kaum einen anderen Bereich, in dem so viele Arbeitsplätze weggefallen sind und noch weiter abgebaut werden. Technisierung und Automatisierung sind hier die Schlagwörter.

Das Überangebot an Arbeitskräften führt in letzter Konsequenz dazu, dass diese immer billiger werden. Damit droht vielen Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern Armut trotz Arbeit („working poor“).



Präsident Eugen Preg

Ich frage mich, wer soll Produkte kaufen, wenn nur noch wenige Menschen ein Einkommen zur Verfügung haben, das ihnen auch den Konsum erlaubt? Ich frage mich, wie soll ein Staat existieren, wenn seine Sozial- und Steuersysteme auf Arbeitnehmern aufgebaut sind, welche aus ihrer Arbeit kein vernünftiges Einkommen mehr erzielen, weil ein großer Teil von ihnen keine Beschäftigung mehr hat und damit finanzielle Hilfe benötigt, anstatt in das Gemeinwohl einzuzahlen?

Es ist an der Zeit, dass wir uns mit der größten sozialen Herausforderung, die es jemals in der Geschichte der Menschheit gegeben hat, auseinandersetzen und nach Lösungen suchen. Alternative Finanzierungssysteme für den Sozialstaat müssen tabulos diskutiert werden. Letztlich ist Gerechtigkeit immer nur dann gegeben, wenn auch alle am Wohlstand teilhaben können. Die Fortsetzung eines neoliberalen Kurses wird unsere Gesellschaft direkt in den Abgrund führen und wir werden Einkommensnivellierung brauchen.

Wichtig ist, Menschen, die arbeiten, auch gerecht zu entlohnen.

Die Diskussion um diese Fragen wird unweigerlich beginnen. Wir werden dabei die Interessen unserer Mitglieder immer im Auge behalten.

Verlässlich, kompetent –
deine Landarbeiterkammer

Das Basiskonto – Recht auf ein Girokonto

>> Jeder Verbraucher mit rechtmäßigem Aufenthalt in der EU hat das Recht bei einer österreichischen Bank ein Basiskonto zu eröffnen. Besonders interessant ist das für jene, die bisher kein Konto oder eines mit schlechten Konditionen hatten.



Mag.ª Ulrike Weiß, MBA
Konsumenteninformation
Arbeiterkammer OÖ

Ein Basiskonto muss alle grundlegenden Zahlungsdienstleistungen enthalten, wie Barabhebungen am Schalter und Bankomat, Einzahlungen auf das Konto, Überweisungen und Daueraufträge an Schaltern, Terminals und über das Online-System der Bank, Lastschriften und bargeldlose Zahlungen mit einer Zahlungskarte (z. B. Bankomatkarte) an POS-Kassen und online. Kreditkarten gehören nicht zu den Leistungen eines Basiskontos und eine Kontoüberziehung ist grundsätzlich nicht möglich.

Die Entgelte beim Basiskonto dürfen pro Jahr nicht höher als 80,00 € sein. Sozial und wirtschaftlich besonders schutzbedürftige Verbraucher (z. B. Bezieher der Mindestsicherung, Pensionisten mit Ausgleichszulage, von der Rundfunkgebühr (GIS) befreite Personen) erhalten das Basiskonto um maximal 40,00 €, wenn sie bei der Bank einen entsprechenden Antrag stellen.

Das Basiskonto muss von allen Banken, die grundsätzlich Girokonten für Verbraucher führen, angeboten werden.

Es darf nicht vom Erwerb zusätzlicher Verträge abhängig sein und nach außen nicht anders gestaltet werden als normale Konten (z. B. keine besondere Kontonummer oder -karte).

Die Bank, wo man das Basiskonto eröffnen will, darf nachprüfen, ob ein anderes Girokonto besteht und darf zu diesem Zweck auch die Unterzeichnung einer ehrenwörtlichen Erklärung verlangen.

Besteht bereits ein Zahlungskonto bei einer österreichischen Bank, kann die Bank die Eröffnung eines Basiskontos ablehnen, solange das bestehende Konto nicht gekündigt wurde. Betroffene können in diesem Fall aber verlangen, dass die Bank ihr altes Konto für sie kündigt und den Kontowechsel durchführt. Das Basiskonto kann entweder bei der bisherigen Bank oder bei einer anderen eröffnen.

Der zweite Ablehnungsgrund betrifft Fälle, wo eine Bank oder ihre Mitarbeiter von einer vorsätzlichen

strafbaren Handlung eines Antragstellers für ein Basiskonto betroffen sind und wo entweder eine (nicht getilgte) Verurteilung vorliegt oder zumindest Anklage erhoben wurde. Nach einer späteren Verfahrenseinstellung oder einem Freispruch fällt das Ablehnungsrecht weg.

Wenn die Eröffnung eines „normalen“ Girokontos (und nicht ausdrücklich ein Basiskonto) beantragt wurde und die Bank ablehnt, dann muss der Betroffene aktiv über das Angebot des Basiskontos dieser Bank informiert werden.

Eine einseitige Kündigung eines Basiskontos durch das Kreditinstitut ist nur möglich, wenn ein gesetzlicher Kündigungsgrund vorliegt (z. B. mehr als 24 Monate keine Transaktionen, Eröffnung eines zweiten Girokontos, wiederholte Nutzung für unternehmerische Zwecke).

Bei Ablehnung und Kündigung muss die Bank über die Möglichkeit einer Beschwerde bei der Finanzmarktaufsicht (FMA) und der Bankenschlichtung informieren.



Wir lassen niemanden im Regen stehen ...

Bei der letzten Vollversammlung im Dezember wurde ein Haftungsfond mit der nachfolgenden Richtlinie für die Betriebsräte geschaffen, welche in den Aufsichtsrat entsandt wurden. Neben einem vollen Rechtsschutz steht ein Fondvermögen von 150.000,00 € zur Verfügung, um die notwendige Sicherheit zu gewährleisten.

Der Schutz unserer Funktionäre vor Ort ist ein wichtiges Anliegen – denn nur Unabhängigkeit macht stark.

Familien-Kulturtag der OÖ LAK in Kremsmünster

Es ist wieder so weit. Anlässlich der OÖ Landesgartenschau in Kremsmünster lädt die OÖ LAK zu einem Familien-Kulturtag ein.

Erleben Sie mit uns am **Sonntag, den 7. Mai 2017** einen „Dreiklang der Gärten“. Die drei Schauplätze zeigen einzigartige Gartenkompositionen und warten darauf, entdeckt zu werden.

Vor kurzem haben wir Ihnen eine Einladung mit einer Anmeldekarte übermittelt. Melden Sie sich rasch an! Für die Führungen stehen nur begrenzte Plätze zur Verfügung.

Näheres auch auf: www.landarbeiterkammer.at/ooe

Das Stift Kremsmünster ist eines der ältesten Klöster Österreichs und Ausgangspunkt für die Besucher des Familien-Kulturtages. Das Stift verfügt über Jahrhunderte alte Gartentradition, in der Zier- und Nutzgärten gleichermaßen von Bedeutung waren. Die revitalisierten Höfe und Gärten im Stift verleihen der Klosteranlage eine unverwechselbare Identität.



Die Dendlleiten und die neuen Bereiche an der Kreams sind die zukünftigen Parkanlagen in Kremsmünster. Dort werden zeitgemäße Gartenideen für den eigenen Hausgarten präsentiert. Abwechslungsreiche Spiel- und Sportmöglichkeiten machen die Anlagen zum aktiven Freizeitpark. An der renaturierten Kreams lässt es sich an heißen Sommertagen gut aushalten.



Vervollständigt wird der „Dreiklang“ durch die Gartenanlagen des Schlosses Kremsegg. Das Schloss ist Haus der Kultur und beherbergt eine umfassende Sammlung an Musikinstrumenten. Diese sowie ein blühender Orchestergraben bieten Genuss für Aug' und Ohr. Kremsmünster, ein lebendiger Ort mit Lebenskultur im Herzen Oberösterreichs.



**177 TAGE
GARTEN
FESTIVAL**

Markt
Kremsmünster

Stift
Kremsmünster

Schloss
Kremsegg

**DREIKLANG
der Gärten**

21. April - 15. Oktober

OÖ Landesgartenschau
KREMSMÜNSTER 2017

OÖ Land, kremsmünster, greiner, Oberösterreichische Landesregierung, ENERGIE AG, SPARKASSE Oberösterreich, bellaflorea

Steuerausgleich – Was sich 2017 alles ändert

Mit dem Start der „antragslosen Arbeitnehmerveranlagung“ wird zu viel bezahlte Lohnsteuer künftig automatisch rückerstattet.

Das Jahr 2017 bringt bei der Arbeitnehmerveranlagung einige Neuerungen mit sich. Ab dem Veranlagungsjahr 2016 gilt die sogenannte „antragslose Arbeitnehmerveranlagung“. Das heißt, dass für den Lohnsteuerausgleich künftig kein Antrag mehr notwendig ist. Wer als Steuerpflichtiger zu viel Steuern bezahlt hat, dem wird sie ab heuer in der zweiten Jahreshälfte automatisch rückerstattet. Der Gesetzgeber will damit sicherstellen, dass vor allem Menschen mit geringem Einkommen oder Bezieher einer Mindestpension ihre Steuergutschrift in Zukunft auf jeden Fall erhalten.

Die neue und antragslose Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 2016 startet ab Juli 2017.

Sie wird von der Finanz nur vorgenommen, wenn:

- in den vergangenen Jahren kein Antrag abgegeben wurde
- bis 30. Juni 2017 noch keine Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 2016 durchgeführt wurde
- mit einer Steuergutschrift für den Betroffenen zu rechnen ist
- aus der Aktenlage anzunehmen ist, dass nur lohnsteuerpflichtige Einkünfte bezogen wurden.

■ Wichtig!

Wenn Sie zusätzliche Ausgaben absetzen möchten, wie etwa Kinderfreibeträge oder Krankheitskosten, müssen Sie weiterhin einen Antrag stellen! Das können Sie auch dann noch tun, wenn Sie bereits einen Bescheid aus der antragslosen Veranlagung bekommen haben, mit diesem aber nicht einverstanden sind, weil sie zusätzliche Abschreibeposten geltend machen wollen. Das Finanzamt hebt dann den Bescheid aus der antragslosen Veranlagung auf und entscheidet unter Berücksichtigung Ihrer Erklärung.

■ Was sich sonst noch ändert?

Topfsonderausgaben (z. B. Personenversicherungen, Wohnraumschaffung bzw. Wohnraumsanierung) können seit 1.1.2016 und damit für das Veranlagungsjahr 2016 nicht mehr abgesetzt werden. Verträge, die vor dem 1.1.2016 abgeschlossen wurden, können noch bis einschließlich 2020 abgesetzt werden.

Gleiches gilt, wenn der Baubeginn vor diesem Datum liegt. Der Topfsonderausgaben-erhöhungsbetrag für mindestens drei Kinder (bis 2015: 1.460,00 €) steht ab dem Veranlagungsjahr 2016 nicht mehr zu. Der Kinderfreibetrag beträgt 440,00 € pro Kind.

Wird er von beiden Elternteilen im Zuge der Arbeitnehmerveranlagung geltend gemacht, beträgt er 300,00 € pro Elternteil.

■ Negativsteuer

Niedrigverdiener, die nicht lohnsteuerpflichtig sind, erhalten im Zuge der sogenannten Negativsteuer 50 % der Sozialversicherungsbeiträge rückerstattet. Der Höchstbetrag für die Rückerstattung beträgt seit dem Veranlagungsjahr 2016 400,00 €. Wenn dazu auch Anspruch auf das Pendlerpauschale besteht, erhöht sich der Betrag auf maximal 500,00 € jährlich.

Bei Pensionisten beträgt die maximale Rückerstattung im Rahmen der Negativsteuer ab 2016 110,00 €.



Weitere Änderungen bei der Arbeitnehmerveranlagung werden mit dem kommenden Jahreswechsel von 2017 auf 2018 wirksam.

Ab dem Veranlagungsjahr 2017 berücksichtigt das Finanzamt bei der antragslosen Veranlagung auch Kirchenbeiträge, Spenden oder etwa den Nachkauf von Versicherungszeiten bzw. Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung. Allerdings müssen diese Daten von den jeweiligen Organisationen an die Finanzämter weitergegeben werden (siehe auch Artikel „Steuerliche Berücksichtigung von Spenden ab 2017“ auf Seite 7).

■ Die OÖ LAK beantwortet Ihre Fragen!

Informationen zu den Neuerungen bei der Arbeitnehmerveranlagung finden Sie online auf der Website des Finanzministeriums unter: www.bmf.gv.at.

Sollten Sie persönliche Fragen zu Ihrer Arbeitnehmerveranlagung haben, können Sie sich auch direkt an uns wenden.

Nähere Auskünfte erhalten Sie bei Herrn Stefan Schuster, Kammerbüro Linz unter 0732 656 381-20.





Steuerliche Berücksichtigung von Spenden ab 2017

Die steuerliche Absetzbarkeit von Spenden wurde mit Jänner 2017 neu geregelt. Die Spenden müssen künftig nicht mehr selber bei der Dienstnehmerveranlagung geltend gemacht werden. Die Hilfsorganisationen müssen die Spenden verpflichtend an das Finanzamt melden. Die im Jahr 2017 geleisteten Spenden müssen z. B. bis Ende Februar 2018 gemeldet werden und werden dann bei der Dienstnehmerveranlagung automatisch berücksichtigt. Diese Regelung betrifft übrigens auch die Kirchenbeiträge, Beiträge für freiwillige Weiterversicherung und Nachkauf von Versicherungszeiten.

■ Welche Spenden sind nun absetzbar?

Als Sonderausgabe abzugsfähig sind Spenden an bestimmte Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen, Museen, die freiwilligen Feuerwehren und Spenden an Vereine, wenn sie in der Liste der begünstigten Empfänger eingetragen sind (siehe Website des Finanzministeriums unter www.bmf.gv.at/spenden).

■ Automatische Berücksichtigung

Damit die Spenden korrekt berücksichtigt werden können, müssen die Einzahler der Spendenorganisation den Vor- und Nachnamen und das Geburtsdatum bekannt geben.

■ Wichtig!

Dies betrifft schon die Zahlungen des laufenden Jahres 2017!

Wer also im Jahr 2017 schon Zahlungen an Spendenorganisationen geleistet hat, muss sich mit der Organisation in Verbindung setzen, damit die Spende dem Einzahler korrekt zugeordnet werden kann.

■ Spenden „an der Haustür“

Auch Barspenden an der Haustür sind weiterhin absetzbar. Allerdings muss auch dabei der Name und das Geburtsdatum von den Spendenorganisationen erfasst werden.

■ Spenden mit Erlagschein

Auch dies ist weiterhin möglich. Die Hilfsorganisationen und deren Banken haben eigene Spendenerlagscheine aufgelegt, bei denen neben dem Namen ein eigenes Feld für das Geburtsdatum vorgesehen ist.

■ Hinweis

Wer bisher anonym gespendet hat, kann dies auch weiterhin tun. Man verliert dann aber den Steuervorteil. Wer die Veranlagung bereits über „FinanzOnline“ abwickelt, kann nach dem 28. Februar 2018 die von den Spendenorganisationen gemeldeten Beträge kontrollieren. Wer die Veranlagung noch in Papierform einreicht, der sieht erst beim Steuerbescheid, welche Spendenbeträge berücksichtigt worden sind.

Berufsschutz

Dr. Siegfried Glaser | Abteilung RECHT



Voraussetzung für die Inanspruchnahme einer Invaliditätspension/Berufsunfähigkeitspension ist neben dem Vorliegen von Mindestversicherungszeiten insbesondere das Vorliegen von Invalidität.

Der Begriff der Invalidität richtet sich nach § 255 ASVG: „*War die versicherte Person überwiegend in erlernten (angelernten) Berufen tätig, gilt er als invalid, wenn seine Arbeitsfähigkeit infolge seines körperlichen oder geistigen Zustandes auf weniger als die Hälfte derjenigen eines gesunden Versicherten von ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten in jedem dieser Berufe herabgesunken ist.*“

Ein angelernter Beruf im Sinne des obigen Absatzes liegt vor, wenn die versicherte Person eine Tätigkeit ausübt, für die es erforderlich ist, durch praktische Arbeit qualifizierte Kenntnisse oder Fähigkeiten erworben haben, die jenen in einem erlernten Beruf gleichzuhalten sind.

Eine überwiegende Tätigkeit (gelernte oder angelernte Tätigkeit) liegt vor, wenn sie innerhalb der letzten 15 Jahre vor dem Stichtag in zumindest 90 Pflichtversicherungsmonaten tatsächlich ausgeübt wurde.

Berufsschutz besteht somit für Versicherte, die über einen Lehrabschluss verfügen. Diesen Schutz genießen aber auch Versicherte ohne Lehrabschluss, wenn die Summe der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten jenen im jeweiligen Lehrberuf entspricht. Nach ständiger Rechtsprechung kommt es darauf an, dass ein angelernter Arbeiter über die Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, die üblicherweise von ausgelernten Facharbeitern des jeweiligen Berufes in dessen auf dem Arbeitsmarkt gefragten Berufsgruppen unter Berücksichtigung einer betriebsüblichen Einschulungszeit verlangt werden.

Bei Prüfung des Pensionsanspruches wegen Invalidität ist ein medizinisches Leistungskalkül zu erheben. Sodann ist unter Bedachtnahme auf die Ergebnisse das Verweisungsfeld zu prüfen. Durch Vergleich des medizinischen Leistungskalküls mit den Feststellungen über die physischen und psychischen Anforderungen, die die Verweisungstätigkeiten stellen, ist die Frage zu lösen, ob der Kläger zur Verrichtung der in Betracht kommenden Verweisungstätigkeiten in der Lage ist. Naturgemäß sind die gelernten/angelernten Kräfte und Angestellte bei dieser Prüfung besser gestellt, da sich das Verweisungsfeld innerhalb der „berufsgeschützten“ Tätigkeit bestimmt, während hingegen eine ungelernete Kraft auf den gesamten Arbeitsmarkt verweisbar ist.

ZECKEN – Gefährliche kleine Tiere



Die Frühjahrs-sonne lacht und lädt hinaus in die Natur ein. Doch Achtung: Ab Temperaturen über sieben Grad Celsius erwachen die Spinnentiere aus der Winterstarre und sind wieder aktiv. Die Zecke ist so groß wie ein Stecknadelkopf, lebt vor allem in Gras und Gestrüpp und überträgt Krankheiten wie FSME oder Borreliose. Kaum ein anderes Tier ist für so viele Infektionen verantwortlich wie dieser kleine Blutsauger.

■ BORRELIOSE

Die FSME-Impfung schützt nicht vor Borreliose, die ebenfalls durch Zeckenbiss übertragen wird. Borreliose ist eine bakterielle Infektion, die im Übertragungsfall unbedingt mit Antibiotika behandelt werden sollte. Bei jeder verdächtigen Rötung um die Bissstelle wird ärztliche Beratung empfohlen.

■ FSME-Erkrankung

Die Frühsommer-Meningoenzephalitis (FSME) ist eine Viruserkrankung, die zur Entzündung des Gehirns, der Hirnhäute und des Zentralnervensystems führt. Der einzig wirksame Schutz gegen die Erkrankung ist die FSME-Impfung. Der günstigste Zeitpunkt dafür ist gegen Winterende noch vor Beginn der Zeckensaison.

■ Aktion der AUVA

Personen, die in einem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft beschäftigt sind oder überwiegend Tätigkeiten ausüben, bei denen ein ähnlich hohes Risiko besteht, (z. B. Straßenerhalter, Freileitungsmonteur) und bei der AUVA unfallversichert sind, können im Rahmen der Impfkation 2017 von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt gratis Impfstoff erhalten.

Der Dienstgeber füllt eine Bestellliste für jene Dienstnehmer, die für eine Impfung in Frage kommen, aus und übermittelt diese an die AUVA. Diese übermittelt den Impfstoff an die angeführte Lieferadresse. Die Impfung ist dann selber zu organisieren.

Nähere Informationen:

Telefon: 05 9393-20770

E-Mail: susanne.klampfer@auva.at oder irene.gamperl@auva.at

endeten 1. LJ geimpft. In den Kundenservicestellen erfolgt die Impfung ab dem vollendeten 14. LJ. Schwangere werden aus Sicherheitsgründen im Rahmen der Impfkation nicht geimpft. Stillende Mütter können risikolos geimpft werden.

Anmeldung:

Im Gesundheitszentrum, Garnisonstraße 1a, 4020 Linz, 1. Stock Impftage: Montag und Mittwoch

■ Aktion der OÖGKK

Auch die OÖ. Gebietskrankenkasse führt in der Zeit vom 6. März bis 26. Mai 2017 in 20 Kundenservicestellen wieder Zeckenschutzimpfkationen durch. Der Kostenbeitrag beträgt bei OÖGKK Versicherten für Erwachsene 14,30 € und für Kinder 12,50 €. Der satzungsmäßige Zuschuss von 3,63 € für OÖGKK Versicherte ist hier bereits abgezogen. Kinder werden ab dem voll-

■ Gratis Zeckenschutz für Landwirte durch SVB

FSME wird für Landwirte als Berufskrankheit anerkannt. Um einer Erkrankung vorzubeugen, bietet die Sozialversicherungsanstalt der Bauern ihren Versicherten sowie den im Betrieb mitarbeitenden Angehörigen eine kostenlose Zeckenschutz-Impfung an.

Anmeldung und Info:

www.sbv.at

Telefon: 0732 76 33



Tipps ZUR ZECKEN-ENTFERNUNG

Entfernen Sie die Zecke möglichst rasch. Man weiß heute, dass das langsame Abtöten (z. B. Drehen im Uhrzeigersinn; Öl auf die Zecke) vor allem die Einschwemmung von Erregern (z. B. Borrelien) fördert. Am besten zieht man mit einer Pinzette kurz am Körper der Zecken an. Desinfizieren Sie nach dem Entfernen der Zecke die Einstichsstelle, um Entzündungen zu vermeiden.



Finanzielle Absicherung pflegender Angehöriger

Besteht innerhalb der Familie plötzlich ein dauerhafter Bedarf nach Pflege und/oder Betreuung, reicht die „normale“ Pflegefreistellung aufgrund der kurzen Dauer (grundsätzlich eine Woche) oftmals nicht aus, einen nahen Angehörigen hinreichend zu unterstützen. Der Gesetzgeber hat auf diese unbefriedigende Situation reagiert und die Möglichkeit einer Pflegekarenz bzw. Pflegezeit geschaffen.

Was versteht man unter Pflegekarenz?

Pflegekarenz ist die vereinbarte Freistellung des Arbeitnehmers von der Arbeitsleistung bei Entfall des Entgelts für die Pflege und/oder Betreuung naher Angehöriger.

Voraussetzungen

- Arbeitsverhältnis muss bereits ununterbrochen drei Monate gedauert haben
- schriftliche Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und -nehmer
- Betreuung eines nahen Angehörigen mit zumindest Pflegegeld der Stufe 3

- grundsätzlich ist die Vereinbarung nur einmal pro zu pflegendem Angehörigen zulässig
- die Dauer muss mindestens ein Monat und maximal drei Monate betragen, auch bei befristeten Dienstverhältnissen kann eine Pflegekarenz in Anspruch genommen werden
- bei der Pflegezeit darf eine wöchentliche Arbeitszeit von zehn Stunden nicht unterschritten werden
- Arbeitnehmer hat keinen Rechtsanspruch auf Pflegekarenz oder Pflegezeit

Wer sind "nahe Angehörige" im Sinne des Gesetzes?

- Ehegatte oder -gattin und dessen oder deren Kinder
- Eltern, Großeltern, Adoptiv- und Pflegeeltern
- Kinder, Enkelkinder, Stiefkinder, Adoptiv- und Pflegekinder
- Lebensgefährte oder Lebensgefährtin und dessen oder deren Kinder
- eingetragener Partner oder eingetragene Partnerin und dessen oder deren Kinder
- Geschwister
- Schwiegereltern und -kinder

Pflegekarenzgeld

Um den mit der Pflegekarenz bzw. -zeit verbundenen Einkommensentfall abzufedern, wurde das Pflegekarenzgeld geschaffen.

Voraussetzungen

- vollversichertes Arbeitsverhältnis
- zumindest ein ununterbrochenes 3-monatiges Dienstverhältnis
- entspr. Vereinbarung, die nur einmal pro zu betreuendem nahem Angehörigen geschlossen werden kann

- jedoch können mehrere Arbeitnehmer (z. B. Geschwister) hintereinander für dieselbe Person jeweils Pflegekarenz oder -zeit vereinbaren und Pflegekarenzgeld beziehen

Höhe

- berechnet sich aus Grundbetrag Arbeitslosengeld und Kinderzuschlag
- bei Pflegezeit – Aliquotierung

Anspruch

- besteht max. sechs Monate pro zu pflegender Person

Wichtig

Wird die Normalarbeitszeit reduziert bzw. das Arbeitsverhältnis beendet, um einen Angehörigen zu pflegen, erleidet die betreffende Person nicht nur enorme Einkommensverluste, sondern in der Regel auch pensionsrechtliche Nachteile.

Möglichkeit einer Selbst- bzw. Weiterversicherung

Diese bietet die Option, kostenlos Versicherungszeiten in der Pensionsversicherung zu erwerben.

Voraussetzungen

- erhebliche bzw. gänzliche Beanspruchung der Arbeitskraft für die Pflege naher Angehöriger
- Anspruch auf Pflegegeld Stufe 3 des zu Pflegenden
- Pflege in häuslicher Umgebung
- Wohnsitz der zu versicherten Person (Antragsteller) im Inland

Vorteile

- der versicherten Person erwachsen keine Kosten
- Beiträge werden zur Gänze vom Bund getragen
- Beitrag richtet sich nach Beitragsgrundlage vor dem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis (somit kein finanzieller Nachteil!) bzw. nach einer fixen Beitragsgrundlage in Höhe von 1.735,06 €

Wichtig

- Gewährung nur auf Antrag
- Dienstnehmer muss von sich aus tätig werden





Die DienstnehmerInnen der **Gartenbaubetriebe** trafen sich am 16. Jänner 2017 im Gasthaus Knechtelsdorfer in Antiesenhofen. Gemeinsam wurden Erfahrungen ausgetauscht und der **Forderungskatalog** zu den Kollektivvertragsverhandlungen ausgearbeitet.



Im Anschluss organisierte die OÖ LAK eine Exkursion zum Betrieb **Schneiderbauer** – „Gewürze aus dem Innviertel“ in Lambrecht.

„Mit seinem Masterplan für den ländlichen Raum setzt **BM Andrä Rupprechter** dort an, wo es notwendig ist. Jede Initiative, die der Förderung und dem Erhalt von Arbeitsplätzen in ländlichen Regionen dient, hat unsere volle Unterstützung“, betont der Vorsitzende des Öster. Landarbeiterkammertages (ÖLAKT) **Ing. Andreas Freistetter** als Ergebnis der jüngsten **Vorstandssitzung** aller Landarbeiterkammern.



ÖAKT Präsidium: **Eugen Preg** (OÖ LAK), ÖLAKT-Vorsitzender **Ing. Andreas Freistetter** (NÖ LAK), **Andreas Gleirscher** (LAK Tirol) und **Alois Karner** (NÖ LAK)

Die **Betriebsversammlung** des Lagerhauses **Schärding eGen** fand am 10. Februar 2017 im Gasthaus Schrank, Neukirchen, statt. Den Lehrlingen wurde vom Betriebsrat zur bestandenen Lehrabschlussprüfung gratuliert.



v.l.n.r.: **Simon Greiner**, **Thomas Jungwirth**, **Lisa Koller**, **Manfred Pröller**, **KRⁱⁿ BR Brigitte Scheuringer**

Die **Lgh. OÖ Mitte eGen Betriebsausschusssitzung** fand am 2. März 2017 statt. **BR Günther Moser** schied aus dem Ang.-Betriebsrat aus. Aufgrund der Neukonstituierung rückte Kollege **Johannes Hangweirer** in den Betriebsrat nach.



Das Betriebsratsteam um die Betriebsausschussvorsitzende **KRⁱⁿ Gertraud Wiesinger**.

Die **Lagerhaus-Betriebsrätekonferenz** fand traditionell in **Bad Schallerbach** im Hotel **Stroissmüller** statt. Referiert wurde zu den Themen **Kollektivvertrag**, **Arbeitsrecht** sowie die aktuelle wirtschaftliche Situation der Lagerhäuser.



Die **Betriebsversammlung** der **Saatbau Linz** mit der Wahl des Wahlvorstandes wurde am 26. Jänner 2017 abgehalten. **Geschäftsführer Ing. Josef Fraundorfer** referierte über die aktuelle Situation der **Saatbau Linz**.



Am 23. Jänner 2017 fand die konstituierende Betriebsratssitzung der Stiftungsgärtnerei Wilhering, welche eine Betriebsstätte der OÖ Obst- und Gemüseverwertungsgenossenschaft eGen ist.



BR Verena Woisetschläger, BRV Astrid Allerstorfer, BR Robert Mayr und KR LFB-Landessekretär Friedrich Gattringer

Am 7. März 2017 fand die konstituierende Sitzung des Zentralbetriebsrates der ÖBF AG statt. Aus dem einzigen Wahlvorschlag „Liste der MitarbeiterInnen der ÖBF AG“ wurden nachfolgende Haupt- und Ersatzmitglieder gewählt.



v.l.n.r.: Franz Niederer, Klaus Breitfuß, Josef Reisenbichler, Christoph Kluckner, Andreas Freistetter, Susanne Timmerer, Markus Mayr, Sabine Jungwirth, Lukas Stepanek, Fabian Fluch

Zur Vorbereitung der Kollektivsvertragsverhandlungen und zum Erfahrungsaustausch trafen sich die Dienstnehmer der Mahl- und Mischmeistergenossenschaften am 6. März 2017 in Dörnbach.



Dabei wurde die Runde vom Land- und Forstarbeiterbund und der OÖ Landarbeiterkammer fachlich begleitet.

Im Lagerhaus Eferding wurde der 3-tägige Staplerkurs mit anschließender theoretischer und praktischer Prüfung abgehalten. Wir gratulieren den Teilnehmerinnen und Teilnehmern zur bestandenen Staplerprüfung.



Trainer Johann Augdoppler führte durch den Kurs. Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer bestanden die Prüfung.

Dienstnehmerehrung 2017

für die Bezirke Gmunden, Kirchdorf und Vöcklabruck

Die OÖ Landarbeiterkammer führt in Zusammenarbeit mit der OÖ Landwirtschaftskammer für die DienstnehmerInnen in der Land- und Forstwirtschaft bei langjähriger Berufszugehörigkeit zum land(forst)wirtschaftlichen Bereich (ab 25 Dienstjahren) Ehrungsfeiern durch.

Die diesjährige Festveranstaltung findet am Sonntag, 1. Oktober 2017 in der Kitzmantelfabrik in Vorchdorf für Kammermitglieder aus den Bezirken Gmunden, Kirchdorf und Vöcklabruck statt.

Geehrt werden DienstnehmerInnen, welche 25, 35 oder 45 Beschäftigungsjahre in der Land- und Forstwirtschaft aufweisen. Angerechnet werden alle Dienstzeiten, die in einem „land- und forstwirtschaftlichen Betrieb“ geleistet wurden. Als solche gelten jeden-

falls alle Betriebe, deren DienstnehmerInnen Mitglieder der OÖ Landarbeiterkammer sind. Zur erstmaligen Aufnahme in die Ehrungsdatei ist auf entsprechenden Vordrucken der bisherige Berufsverlauf anzugeben. Dienstnehmer, die schon einmal geehrt wurden, werden automatisch wieder eingeladen.

Die Jubilare erhalten neben einer Ehrenurkunde auch ein Ehrungsgeschenk. Eine Aushändigung der Ehrungsgeschenke ohne Teilnahme an der Ehrungsfeier ist ausgeschlossen.

ANMELDUNG

Auskünfte und Formulare für die Dienstzeiterfassung erhalten Sie bei Frau Rosemarie Jachs im Kammerbüro in Linz.

Telefon: 0732 656 381-24
E-Mail: rosemarie.jachs@lak-ooe.at



C95 FAHRER-QUALIFIZIERUNG 2017

Gesamtweiterbildung für den Führerschein im Güterverkehr nach BGBl. 139/2008

FührerscheinbesitzerInnen in der gewerblichen Beförderung müssen nach § 12 GWB eine 5-teilige Weiterbildung nachweisen. FührerscheinbesitzerInnen, die nach 2009 den Führerschein gemacht haben, müssen zuvor die Grundqualifizierung (Amt der OÖ. Landesregierung) absolvieren. Seit dem 10. September 2014 müssen alle InhaberInnen einer Lenkerberechtigung der Klasse C – also sowohl „alte“ LKW-LenkerInnen (deren Führerschein erstmals vor dem 10.09.2009 ausgestellt wurde) als auch „neue“ LKW-LenkerInnen (deren Führerschein nach dem 10.09.2009 ausgestellt wurde) – verpflichtende Weiterbildungskurse besuchen und im Führerschein den Code C95

eingetragen haben. Der Fahrerqualifizierungsnachweis wird auf maximal fünf Jahre ausgestellt. Innerhalb dieses Zeitraums ist wiederum eine verpflichtende Weiterbildung im Ausmaß von 35 Stunden zu absolvieren.

ACHTUNG: keine Überziehungsfrist! Die Weiterbildung kann sowohl als Block wie auch an einzelnen Tagen mit je sieben Stunden Ausbildungsdauer je Themenbereich besucht werden. Gerne können wir die Fortbildung vor Ort im Betrieb ausrichten. Die Weiterbildung des OÖ LAK-Bildungsvereins ist gemäß den gesetzlichen Vorgaben in folgende Themenbereiche unterteilt:

MODUL 1 – RATIONELLES FAHRVERHALTEN NACH SICHERHEITSREGELN

Termin: Fr., 1. Dezember 2017, 13:00 – 22:00 Uhr

Seminarkosten: 105,- € inkl. Seminarunterlage

MODUL 2 – OPTIMIERUNG KRAFTSTOFFVERBRAUCH

Termin: Sa., 2. Dezember 2017, 8:00 – 17:00 Uhr

Seminarkosten: 150,- € inkl. Seminarunterlage

MODUL 3 – LKW-LADUNGSSICHERUNG, GÜTER

Termin: Sa., 15. Dezember 2017, 8:00 – 17:00 Uhr

Seminarkosten: 90,- € inkl. Seminarunterlage

MODUL 4 – SOZIALRECHTLICHE VORSCHRIFTEN

Termin: Fr., 10. November 2017, 13:00 – 22:00 Uhr

Seminarkosten: 80,- € inkl. Seminarunterlage

MODUL 5 – GESUNDHEIT, VERKEHRS- UND UMWELTSICHERHEIT

Termin: Sa., 11. November 2017, 8:00 – 17:00 Uhr

Seminarkosten: 110,- € inkl. Seminarunterlage

JETZT ANMELDEN

ANMELDUNG

Telefon: 0732 600 273-0
bildungsverein@lak-ooe.at

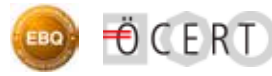
ZUSATZINFO

Gesamtbetrag für alle fünf Module pro Person: 420,00 €

Der Seminarort wird nach Bekanntwerden der TeilnehmerInnen fixiert.

100 % Anwesenheit.

LUST auf WISSEN



Seit 2014 bieten wir im Portfolio des Instituts für Aus- und Weiterbildung eine umfangreiche Ausbildung für Betriebsräte an. Die Seminarreihe besteht aus insgesamt acht aufeinander aufbauenden Modulen, die sich mit den Schwerpunktthemen Arbeits- und Sozialrecht, Betriebsratswahl, Kommunikation und Soziale Medien befassen. Zahlreichen Absolventen konnte bereits das Betriebsrats-Diplom verliehen werden. Das Potential ist noch nicht erschöpft, deshalb bieten wir die Modulreihe auch weiterhin für neue und interessierte Betriebsräte an. Die nächsten Termine werden im Herbst angeboten. Eine Anmeldung ist jederzeit möglich.

Am 20. März war es so weit! Zehn weiteren Absolventinnen und Absolventen wurde das Betriebsrats-Diplom in Anwesenheit von Kammerdirektor Dr. Wolfgang Ecker und Bildungsgeschäftsführerin Sarah Schindler verliehen. Den diplomierten Betriebsräten wurde neben einem topmodernen Tablet ein hilfreiches Nachschlagewerk über die gesamte Modulreihe in gedruckter und digitaler Version überreicht.

Wir gratulieren sehr herzlich den Betriebsrätinnen und Betriebsräten:

Reihe 1 v.l.n.r.: GFⁱⁿ Sarah Schindler; Susanne Großauer, Lagerhaus Traunviertel; KRⁱⁿ Gertraud Wiesinger, Lagerhaus OÖ. Mitte, KR Peter Ettinger, Fürst Starhemberg'sche Familienstiftung

Reihe 2 v.l.n.r.: Vizepräsident Gerhard Leutgeb, Stift Schlägl; KR Johann Schmideder, Landesverband für Leistungsprüfung und Qualitätssicherung in OÖ.; Christian Weinberger, Lagerhaus Traunviertel; KR Franz Burgstaller, Lagerhaus Eferding-Grieskirchen; Vinzenz Berger, Lagerhaus Traunviertel

Reihe 3 v.l.n.r.: Kammerdirektor Dr. Wolfgang Ecker; Alexander Mager, Lagerhausgen. Rohrbach; Bgm. Christian Perndorfer, Landesverband für Leistungsprüfung und Qualitätssicherung in OÖ.



weitere Bilder unter
www.landarbeiterkammer.at/ooe

Mantelvertrag für ForstarbeiterInnen in der Privatwirtschaft

Die Kollektivvertragsverhandlungen brachten folgendes Ergebnis:

- Erhöhung der Mindestlöhne in den Anlagen I und II um 1,30 %. Der neue kollektivvertragliche Mindestlohn beträgt 1.608,06 €.
- Erhöhung der Lehrlingsentschädigung um 1,30 %
- Erhöhung der Vergütung für motormanuelle Schlägerei um 1,30 %
- Erhöhung der Motorsägenanschaffungspauschalien um 1,30 %
- Geltungstermin: 01.01.2017; Laufzeit: 12 Monate

Anlage I

Lohntafel für ForstarbeiterInnen und Sonderlöhne

Personenkreis	Zeitlohn
Lehrling im 1. Lehrjahr	6,23 €
Lehrling im 2. Lehrjahr	7,60 €
Lehrling im 3. Lehrjahr	8,97 €
FerialarbeiterIn	6,92 €
HilfsarbeiterIn	9,28 €
Angelernter ForstarbeiterIn	9,81 €
ForstgartenfacharbeiterIn mit Prüfung	10,06 €
VorarbeiterIn ohne Forstgartenfacharbeiterprüfung	10,12 €
VorarbeiterIn mit Forstgartenfacharbeiterprüfung	10,42 €
VorarbeiterIn ohne Forstfacharbeiterprüfung; Forstfacharbeiter mit Prüfung; ForstarbeiterIn, die Professionistenarbeit verrichten, für die Dauer dieser Verwendung; Lastkraftwagen- und Traktorfahrer sowie Maschinisten	11,18 €
VorarbeiterIn mit Forstfacharbeiterprüfung; gelernte Professionisten, wie z. B. Maurer, Mechaniker etc.	11,52 €
ForstwirtschaftsmeisterIn	11,87 €

Anlage II

Lohntafel für SägearbeiterInnen

Personenkreis	Zeitlohn
III/5–6 HilfsarbeiterIn	9,51 €
III/4 angelernte ArbeiterIn an Holzbearbeitungsmaschinen	10,01 €
III/1 SpezialfacharbeiterIn, GatteristIn	11,53 €

KV der Angestellten der Österreichischen Bundesforste AG

Die Gehaltsverhandlungen für die Angestellten der ÖBF AG führten zu folgendem Ergebnis:

- Erhöhung sämtlicher Bezugsansätze und Zulagen (exkl. Kinderzulage) in der Bundesforste-Dienstordnung um 1,30 %
- Erhöhung der Praktikantenentschädigungen, der Ferialangestellten sowie der sonstigen Aushilfskräfte um 1,30 %
- Sämtliche Erhöhungen gelten bereits ab 01.12.2016; dies bewirkt eine zusätzliche Lohnerhöhung
- Die Laufzeit des Übereinkommens beträgt: 01.12.2016 – 31.12.2017

KV der ArbeiterInnen der Österreichischen Bundesforste AG

Die Kollektivvertragsverhandlungen für die ArbeiterInnen der ÖBG AG brachten folgendes Ergebnis:

- Erhöhung der Monatslöhne in allen Kategorien um +1,30 %; der neue Mindestlohn beträgt 1.611,68 €
- Erhöhung der monatlichen Lehrlingsentschädigungen um +1,30 %
- Erhöhung der monatlichen Praktikantenentschädigungen um +1,30 %
- Zum 30.11.2016 bestehende Überzahlungen, die über diesen Termin hinaus weiter zustehen, bleiben aufrecht.
- Die neuen Löhne gelten bereits ab dem 01.12.2016, dies bewirkt eine zusätzliche Lohnerhöhung
- Die Laufzeit beträgt 01.12.2016 bis 31.12.2017

Lohntafel

Personenkreis	monatliche Löhne
1. Lehrjahr	773,93 €
2. Lehrjahr	1.001,86 €
ab Beginn des 3. Lehrjahres*	1.400,98 €

* bei Lehrlingen im Sinne des § 80 LuFDRG, die zum Forstfacharbeiter ausgebildet werden, tritt anstelle dieses Betrages ab Beginn des 3. Lehrjahres der Betrag von 1.829,48 €.

Personenkreis	monatliche Löhne
Funktionsgruppe 1	1.611,68 €
Funktionsgruppe 2	2.167,82 €
Funktionsgruppe 3/Stufe 1	2.579,10 €
Funktionsgruppe 3/Stufe 2	2.831,34 €
Funktionsgruppe 3/Stufe 3	2.990,38 €
Funktionsgruppe 4	3.123,08 €
Praktikanten	741,52 €
Ferialarbeitskräfte	1.164,95 €

Kollektivvertrag für die Arbeitnehmer in den Gartenbaubetrieben in OÖ

Lohnerhöhung

Die kollektivvertraglichen Lohnsätze der Lohn­tabelle für die ArbeitnehmerInnen in den Gartenbaubetrieben Oberösterreichs werden ab 01.03.2017 um 1,40 % erhöht. Die in Euro ausgewiesenen Lohnsätze sind auf drei Kommastellen zu berechnen und die zweite Kommastelle ist insoweit aufzurunden, als die dritte Kommastelle über Null beträgt.

Die Lohnkategorie Angelernte(r), ArbeiterIn und Verkaufskraft werden auf 7,90 € und die Lohnkategorie HilfsarbeiterIn werden auf 7,40 € erhöht.

Lohntafel

Berufskategorie	Stundenlohn
GärtnermeisterIn in leitender Funktion einer Betriebseinheit oder des Betriebes	10,87 €
GärtnermeisterIn	10,41 €
Gärtnergehilfen/GärtnerfacharbeiterIn:	
1. Berufsjahr	8,10 €
2. und 3. Berufsjahr	8,56 €
4. und 5. Berufsjahr	8,68 €

ab dem 6. Berufsjahr	9,72 €
KraftfahrerIn im Sinne § 8 Abs. 6 mit Führerschein Gruppe B oder F	8,26 €
Führerschein Gruppe C und E	8,93 €
BerufskraftfahrerIn mit entsprechender Berufsausbildung und KraftfahrerIn mit Führerschein Gruppe C und E ab dem 6. Dienstjahr im Betrieb	9,72 €
Angelernte(r) ArbeiterIn und Verkaufskraft mit mindestens dreijähriger Praxis	7,90 €
HilfsarbeiterIn	7,40 €
Bestehende Überzahlungen können nicht verringert werden.	
Lehrlingsentschädigungssätze	
1. Lehrjahr	610,00 €
2. Lehrjahr	715,00 €
3. Lehrjahr	820,00 €
Die neuen Lohnsätze treten mit 01.01.2017 in Kraft.	

Gesundheit für alle.



Rat und Hilfe bietet das Sozialservice der OÖGKK. Fachkundige Mitarbeiter/innen stellen für Sie die notwendigen Kontakte zu verschiedenen Institutionen im Sozial- und Gesundheitswesen her:

- Pensionsversicherungen
- AUVA
- Wohlfahrtsämter
- Amt der Oö. Landesregierung
- Arbeitsmarktservice
- Arbeiterkammer
- ÖGB
- BBRZ Linz
- Selbsthilfegruppen im Gesundheitsbereich

Tel.: 05 78 07 - 10 37 05

OÖ Gebietskrankenkasse, Gruberstraße 77, 4021 Linz, www.oogkk.at

OÖGKK
FORUM GESUNDHEIT

Kollektivvertrag für die Angestellten der Lagerhausgenossenschaften in OÖ

Gehaltsregelung

Geltungsbeginn: 01.01.2017. Die Laufzeit beträgt 12 Monate. Die kollektivvertraglichen Gehälter und die Fixumbeträge für Provisionsvertreter werden um 1,33 % erhöht und auf den nächsten ganzen Euro aufgerundet.

Lehrlingsentschädigung

1. Lehrjahr	571,00 €
2. Lehrjahr	721,00 €
3. Lehrjahr	1.021,00 €
Anschlusslehre	1.071,00 €

Mindestgehälter nach Verwendungsjahren

Kat.	2. J.	4. J.	6. J.	8. J.	10. J.	12. J.	14. J.	16. J.	18. J.	20. J.	22. J.	24. J.	
1	1.509,00	1.522,00	1.543,00	1.565,00	1.590,00	1.614,00	1.637,00	1.661,00	1.686,00	1.710,00	1.734,00	1.759,00	1.782,00
2	1.529,00	1.562,00	1.594,00	1.629,00	1.660,00	1.693,00	1.727,00	1.761,00	1.794,00	1.828,00	1.864,00	1.897,00	1.929,00
3	1.706,00	1.736,00	1.771,00	1.803,00	1.839,00	1.873,00	1.910,00	1.941,00	1.976,00	2.013,00	2.049,00	2.084,00	2.119,00
4	1.803,00	1.851,00	1.899,00	1.943,00	1.993,00	2.041,00	2.090,00	2.141,00	2.188,00	2.233,00	2.282,00	2.330,00	2.380,00
5	1.913,00	1.954,00	2.004,00	2.052,00	2.102,00	2.150,00	2.199,00	2.243,00	2.293,00	2.343,00	2.390,00	2.438,00	2.488,00
6	2.008,00	2.078,00	2.146,00	2.213,00	2.274,00	2.344,00	2.410,00	2.477,00	2.546,00	2.614,00	2.682,00	2.747,00	2.816,00
7	2.194,00	2.259,00	2.327,00	2.393,00	2.461,00	2.528,00	2.595,00	2.661,00	2.730,00	2.796,00	2.865,00	2.933,00	3.000,00

Sonstige Änderungen

Die Berechnungsgrundlage für Provisionsvertreter (§ 17) des Kollektivvertrages vom 01.01.1997 in der Fassung vom 01.01.2016 werden wie folgt geändert:

bis zu 10 Jahren ein Fixum von	1.059,00 €
über 10 Jahre ein Fixum von	1.151,00 €

Die bestehenden Überzahlungen bleiben in ihrer euro/centmäßigen Höhe aufrecht.

Einarbeitung der Überarbeitungsergebnisse gemäß Protokoll vom 20.09.2016.

Kollektivvertrag für die ArbeiterInnen der Lagerhausgenossenschaften in OÖ

Gehaltsregelung

Geltungsbeginn: 01.01.2017. Die Laufzeit beträgt 12 Monate. Die kollektivvertraglichen Löhne werden um 1,33 % erhöht und auf den nächsten ganzen Euro aufgerundet. Die bestehenden Überzahlungen bleiben in ihrer euro/centmäßigen Höhe aufrecht. Einarbeitung der Überarbeitungsergebnisse gemäß Protokoll vom 20.09.2016.

Ab 01.01.2017 gelten folgende Monatslöhne:

Kategorie 1	1.689,00 €	Kategorie 5a	1.822,00 €
Kategorie 2	1.741,00 €	Kategorie 5b	1.885,00 €
Kategorie 3	1.822,00 €	Kategorie 5c	1.926,00 €
Kategorie 4a	1.885,00 €	Kategorie 6a	1.522,00 €
Kategorie 4b	1.926,00 €	Kategorie 6b	1.552,00 €

Lehrlingsentschädigung

1. Lehrjahr	571,00 €
2. Lehrjahr	721,00 €
3. Lehrjahr	1.021,00 €
Anschlusslehre	1.071,00 €

KV für die Werkstätten-ArbeiterInnen der Lagerhausgenossenschaften in OÖ

Gehaltsregelung

Geltungsbeginn: 01.01.2017. Die Laufzeit beträgt 12 Monate. Die kollektivvertraglichen Löhne und Lehrlingsentschädigungen werden gemäß dem Kollektivvertragsabschluss für das metallverarbeitende Gewerbe erhöht und gerundet. Die bestehenden Überzahlungen bleiben in ihrer euro/centmäßigen Höhe aufrecht. Einarbeitung der Überarbeitungsergebnisse gemäß Protokoll vom 20.09.2016.

Ab 01.01.2017 gelten folgende Monatslöhne:

Techniker	2.923,99 €
1. SpitzenfacharbeiterIn	2.676,98 €
2. Qualifizierter FacharbeiterIn	2.387,90 €
3. FacharbeiterIn	2.072,55 €
4. Besonders Qualifizierter ArbeiterIn	1.939,40 €
5. Qualifizierter ArbeiterIn	1.846,55 €
6. ArbeitnehmerIn mit Zweckerziehung	1.769,47 €
7. ArbeitnehmerIn ohne Zweckerziehung	1.769,47 €

Lehrlingsentschädigung

1. Lehrjahr	576,65 €
2. Lehrjahr	773,25 €
3. Lehrjahr	1.040,38 €
Anschlusslehre	1.397,65 €

Kollektivvertrag für die ständigen Arbeitskräfte in landwirtschaftlichen Gutsbetrieben in OÖ

Lohnerhöhung

Die kollektivvertraglichen Bruttolöhne werden in den Kategorien 1 und 2 um 1,4 % ab 01.03.2017 erhöht. Es ist auf volle Eurobeträge aufzurunden.

Die Lohnkategorie 3, angelernte Arbeiter, wird auf 1.455,00 € und die Lohnkategorie 4, Landarbeiter, wird auf 1.360,00 € ab 01.03.2017 erhöht.

Die kollektivvertraglichen Stunden- und Taglohnsätze werden gleichfalls um 1,4 % erhöht. Die Lohnsätze sind auf drei Kommastellen zu berechnen und die zweite Kommastelle ist insoweit aufzurunden, als die dritte Kommastelle über Null beträgt. Bestehende Überzahlungen bleiben in ihrer Höhe aufrecht.

SEG Zulage

Für landwirtschaftliche Betriebe mit Zuchtstieren wird eine SEG-Zulage eingeführt unter Anrechnung auf eine kollektivvertragliche Überzahlung zu § 17 des Kollektivvertrages wie folgt: Für die Stallarbeiter mit Zuchtstieren wird eine Zulage für Schmutz, Erschwernis und Gefahren in der Höhe von 8 % des Bruttolohnes gewährt.

Lehrlingsentschädigung

Hinsichtlich der Höhe der Lehrlingsentschädigungen gelten die Entschädigungssätze des Kollektivvertrages für Landarbeiter in bäuerlichen Betrieben im Bundesland OÖ.

Pflichtpraktikanten

Hinsichtlich der Höhe der Mindestentschädigung gilt der KV für Landarbeiter in bäuerlichen Betrieben in OÖ.

Inkrafttreten

Die neuen kollektivvertraglichen Lohnsätze und alle übrigen Punkte treten mit 01.03.2017 in Kraft.

Lohntafel: Barlöhne ab 01.03.2017

Berufsbezeichnung *)	
1. Meister, Wirtschaftler, Betriebsführer	1.773,00 €
2. Alle Facharbeiter, Traktorführer, Handwerker mit Facharbeiterabschluss	1.600,00 €
3. Angelernte Arbeiter: wie z.B. Vorarbeiter, Gutshandwerker, Gärtner, Haushälterin, Köchin, Ladner, Verkaufskraft, Pferdewärter, Viehwartungspersonal, Melker, Senner, Almhüter, Kutscher	1.455,00 €
4. Landarbeiter, Haus-, Hof-, Feld-, Gartenarbeiter	1.360,00 €

*) Die angeführten Berufsbezeichnungen gelten für männliche und weibliche Dienstnehmer.

Stundenlohnsätze ab 01.03.2017

der StundenlöhnerInnen), TaglöhnerInnen)

Lohnart	Stundenlohn
gewöhnlicher Lohn	7,85 €
Gehilfenlohn	8,10 €
Facharbeiterlohn	8,55 €

Neuer Kollektivvertrag für die Angestellten der Maschinenringe und MR-Servicegenossenschaft in Oberösterreich



Eine langjährige Forderung dieser Beschäftigungsgruppe konnte umgesetzt werden. Mit diesem zwischen der OÖ Landarbeiterkammer in Zusammenarbeit mit dem Oö. Land- und Forstarbeiterbund sowie dem Arbeitgeberverband für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe in Oberösterreich neu ausverhandelten Kollektivvertrag besteht beim Maschinenring nunmehr auch für die Angestelltendienstverhältnisse zwingend anwendbare Mindestgehälter und dadurch Rechtssicherheit.

Gehaltsordnung gültig ab 01.01.2017

Die Entlohnung erfolgt nach Verwendungskategorien. Die angegebenen Gehälter sind Mindestgehälter. Frei vereinbarte Überzahlungen werden aufgerechnet.

Lehrlingsentschädigung:

1. Lehrjahr	507,00 €
2. Lehrjahr	699,00 €
3. Lehrjahr	866,00 €

	Einstieg	ab 2. Jahr	ab 6. Jahr
Kategorie 1: Angestellte ohne fachspezifische Berufsausbildung	1.410,-	1.470,-	1.598,-
Kategorie 2: Angestellte mit fachspezifischer Berufsausbildung für Routinetätigkeiten ohne Mitarbeiterführung	1.600,-	1.680,-	1.840,-
Kategorie 3: Angestellte mit Fachkenntnissen und qualifizierter Tätigkeit mit Teilbereichsverantwortung	1.820,-	1.911,-	2.093,-
Kategorie 4: Bereichsleiter Angestellte mit selbstständig eigenverantwortlichem Aufgabenbereich und mind. 3 Dienstjahren	2.150,-	2.258,-	2.473,-
Kategorie 5: Leitende Angestellte	in freier Vereinbarung		

Kollektivvertrag für Angestellten der RWA AG

Ergebnis der Verhandlungen:

- 1,35 % für die KV-Stufen 1 und 2
- 1,30 % für die KV-Stufen 3 bis 9
- Kaufmännische Rundung auf den vollen Euro
- Geltungsbeginn: 01.01.2017

Gehaltstabelle 2017 Mindestsätze:

Verwendungsgruppe 1	1.604,00 €
Verwendungsgruppe 2	1.805,00 €
Verwendungsgruppe 3	2.063,00 €
Verwendungsgruppe 4	2.497,00 €
Verwendungsgruppe 5	2.692,00 €
Verwendungsgruppe 6	2.940,00 €
Verwendungsgruppe 7	3.592,00 €
Verwendungsgruppe 8	4.458,00 €
Verwendungsgruppe 9	4.458,00 €

Lehrlingsentschädigungen:

im 1. Jahr mindestens	625,00 €
im 2. Jahr mindestens	833,00 €
im 3. Jahr mindestens	1.027,00 €
im 4. Jahr mindestens	1.205,00 €

Die Entschädigungen für PflichtpraktikantInnen und Ferielaushilfen werden ebenfalls erhöht und wie folgt festgelegt:

PflichtpraktikantInnen	870,00 €
Ferielaushilfen	1.197,00 €

Kollektivvertrag für die ArbeiterInnen der RWA AG zugeord. Mischfutterwerke

1. Die Mindestlöhne gemäß Punkt XVIII werden wie folgt erhöht:

	Erhöhung um	KV-Ansätze gem. Punkt XVI
Kategorie 1	1,30 %	1.574,00 €
Kategorie 2	1,30 %	1.608,00 €
Kategorie 3	1,30 %	1.725,00 €
Kategorie 4	1,30 %	1.806,00 €
Kategorie 5	1,30 %	1.847,00 €
Kategorie 6	1,30 %	1.963,00 €
Kategorie 7	1,30 %	2.155,00 €
Kategorie 8	1,30 %	2.231,00 €
Kategorie 9	1,30 %	2.375,00 €

2. Bestehende Oberzahlungen bleiben in ihrer wertmäßigen Höhe aufrecht.

3. Die Lehrlingsentschädigung gemäß Punkt XVIII werden wie folgt erhöht:

für Lehrlinge im	Erhöhung um	KV-Ansätze gem. Punkt XVI
1. Lehrjahr	1,25 % + 5,- €	591,00 €
2. Lehrjahr	1,25 % + 5,- €	767,00 €
3. Lehrjahr	1,25 % + 5,- €	1.035,00 €
4. Lehrjahr	1,25 % + 5,- €	1.386,00 €

4. Der Zuschuss gemäß Punkt XVIII Abs. 3 erhöht sich um 0,50 € auf 17,00 € für sonstige ArbeiterInnen.

5. Die Kollektivvertragsänderungen treten per 01.01.2017 in Kraft. Der nächste Kollektivvertrag tritt mit 01.01.2018 in Kraft.

Kollektivvertrag für die Angestellten der Saatbau Linz eGen

Gehaltserhöhung

Die kollektivvertraglichen Monatsgehälter der Kategorien 1 – 6 werden ab 01.01.2017 um 1,30 % erhöht. Die Gehaltstabelle nach Anhang 1 wird danach angepasst. Die IST-Gehälter werden in gleicher Weise um 1,30 % erhöht.

Inkrafttreten

Die Kollektivvertragsänderungen treten per 01.01.2017 in Kraft. Laufzeit 12 Monate.

KV für nicht ständig beschäftigte ArbeiterInnen der Saatbau Linz eGen

Lohnerhöhung

Die kollektivvertraglichen Monatslöhne der Saisonarbeitskräfte werden ab 01.01.2017 um 1,30 % erhöht.

Inkrafttreten

Die Änderungen treten per 01.01.2017 in Kraft.

Kollektivvertrag für ArbeiterInnen der RWA AG

Ergebnis der Verhandlungen:

- Erhöhung der KV-Löhne um 1,33 %, aufgerundet auf volle Euro; neuer Mindestlohn: 1.533,00 €
- Überzahlungen bleiben in ihrer betragsmäßigen Höhe aufrecht
- Geltungstermin: 01.01.2017; Laufzeit: 12 Monate

Mindestmoantslöhne:

Kategorie 1: ArbeiterInnen/Hilfskräfte (Reinigungs- u. Servierpersonal), HilfsarbeiterInnen	1.533,00 €
Kategorie 2: Angelernte, qualifizierte ArbeiterInnen, z. B. LagerarbeiterInnen, BeizerInnen, VerpackerInnen	1.695,00 €
Kategorie 3: KraftwagenfahrerInnen, StaplerfahrerInnen und FahrerInnen ähnlicher Betriebsbehelfe oder Arbeitsgeräte	1.746,00 €
Kategorie 4: KommissioniererInnen, WarenübernehmerInnen bis 2 Jahre Betriebszugehörigkeit	1.806,00 €
über 2 Jahre Betriebszugehörigkeit	1.844,00 €
Kategorie 5: VorarbeiterInnen, SchichtführerInnen, landwirtschaftliche/r LagerhalterInnen (FacharbeiterInnen) Professionisten, SilowärterInnen	1.940,00 €

Die Zulagen gem. § 9, Ziffer 1 und 2 lauten wie folgt:

- Zehrgeld: 14,55 €; 13,20 €; 7,10 €
- Nächtigungsgeld: 11,10 €
- Alle anderen MitarbeiterInnen erhalten bei Dienstleistungen außerhalb der ständigen Dienststelle eine Mittagsdiät von 9,15 €

Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz

Medieninhaber und Herausgeber der Zeitung „Kammer aktuell“: Kammer für Arbeiter und Angestellten in der Land- und Forstwirtschaft für Oberösterreich, 4010 Linz, Scharitzerstraße 9, Postfach 178, 0732 656 381.

Richtung: Das Mitteilungsblatt der OÖ Landarbeiterkammer dient zur wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Förderung ihrer Kammermitglieder sowie der Information der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer und der Pensionistinnen und Pensionisten in der Land- und Forstwirtschaft und interessierter Personen.

Abteilung: Presse & Öffentlichkeitsarbeit; Redaktion: Sarah Schindler, BEd, Satz und Druck: Trauner Druck GmbH & Co KG

Kollektivvertrag für die Angestellten der RWA AG zugeord. Mischfutterwerke

1. Die Mindestgehälter gemäß Punkt XVI werden wie folgt erhöht:

	Erhöhung um	KV-Ansätze gem. Punkt XVI
Kategorie 1	1,30 %	1.491,00 €
Kategorie 2	1,30 %	1.661,00 €
Kategorie 3	1,30 %	2.062,00 €
Kategorie 4	1,30 %	2.520,00 €
Kategorie 5	1,30 %	2.982,00 €
Kategorie 6	1,30 %	3.903,00 €

2. Bestehende Überzahlungen bleiben in ihrer wertmäßigen Höhe aufrecht.

3. Die Lehrlingsentschädigung gemäß Punkt XVI werden wie folgt erhöht:

für Lehrlinge im	Erhöhung um	KV-Ansätze gem. Punkt XVI
1. Lehrjahr	1,25 % + 5,- €	525,00 €
2. Lehrjahr	1,25 % + 5,- €	661,00 €
3. Lehrjahr	1,25 % + 5,- €	955,00 €

4. Die Biennien gemäß Punkt XVII werden wie folgt erhöht:

	Erhöhung um	KV-Ansätze gem. Punkt XVI
Kategorie 1	1,30 %	0,00 €
Kategorie 2	1,30 %	64,00 €
Kategorie 3	1,30 %	68,00 €
Kategorie 4	1,30 %	68,00 €
Kategorie 5	1,30 %	68,00 €
Kategorie 6	1,30 %	68,00 €

5. Die Kollektivvertragsänderungen treten per 01.01.2017 in Kraft. Der nächste Kollektivvertrag tritt mit 01.01.2018 in Kraft.

Alle Angaben ohne Gewähr.

lak online

www.landarbeiterkammer.at/ooe



SERVICE- UND INFORMATIONSTAGE



Präsident Eugen Preg

praesident.preg@lak-ooe.at

Parteienverkehr jeden Freitag 11:00 – 12:00 Uhr Kammerbüro Linz



BEREICHSBETREUUNG OBERÖSTERREICH-WEST

Mag.^a Sandra Schrank

0664 596 36 37 | sandra.schrank@lak-ooe.at

Bad Goisern:	Jeden 1. Dienstag im Monat	14:30 – 15:00 Uhr	ÖBF Forstb. Inneres Salzkammergut
Braunau:	Jeden 2. Donnerstag im Monat	11:00 – 12:00 Uhr	Bezirksbauernkammer
Ebensee:	Jeden 1. Dienstag im Monat	13:00 – 14:00 Uhr	ÖBF Forsttechnik Steinkogl
Eferding:	Jeden 2. Dienstag im Monat	09:00 – 10:00 Uhr	Bezirksbauernkammer
Gmunden:	Jeden 1. Dienstag im Monat	09:00 – 12:00 Uhr	Bezirksbauernkammer
Ried i. I.:	Jeden Donnerstag	08:00 – 10:00 Uhr	Bezirksbauernkammer
Schärding:	Jeden 1. Donnerstag im Monat	11:00 – 12:00 Uhr	Bezirksbauernkammer
Vöcklabruck:	Jeden 1. Montag im Monat	11:00 – 12:00 Uhr	Bezirksbauernkammer
Zell/Pram:	Jeden 2. Dienstag im Monat	17:00 – 18:00 Uhr	Gasthaus Wohlmuth (März bis Okt.)



BEREICHSBETREUUNG OBERÖSTERREICH-OST

Gerhard Hoflehner

0664 326 04 14 | 07223 843 02 | lak.hoflehner@aon.at

Enns:	Jeden 2. Dienstag im Monat	16:30 – 17:30 Uhr	Gasthaus Wurdinger
Grein:	Jeden 1. Mittwoch im Monat	09:00 – 11:00 Uhr	Gasthaus Zur Traube
Kirchdorf:	Jeden 1. Montag im Monat	16:00 – 17:00 Uhr	Gasthaus Rettenbacher
Perg:	Jeden 2. Dienstag im Monat	12:30 – 13:30 Uhr	Gasthaus Schachner
Rohrbach:	Jeden 2. Montag im Monat	10:00 – 11:00 Uhr	Landgasthof Dorfner
Steyr:	Jeden Donnerstag	08:00 – 12:00 Uhr	Bezirksbauernkammer
Wels:	Jeden 1. Dienstag im Monat	14:30 – 15:30 Uhr	Haus der Landwirtschaft
Weyer:	Jeden 2. Mittwoch im Monat	10:00 – 11:00 Uhr	Gasthaus Broscha
Windischgarsten:	Jeden 1. Montag im Monat	14:30 – 15:30 Uhr	Gasthaus Kemmettmüller



BEREICHSBETREUUNG FREISTADT

KR Friedrich Gattringer

0664 405 04 55 | lfbooe@aon.at

Freistadt:	Jeden 1. und 3. Dienstag im Monat	15:00 – 17:00 Uhr	Café-Pension Hubertus
-------------------	-----------------------------------	-------------------	-----------------------